
SATZUNG
DER
STUDIO BABELSBERG AG
MIT SITZ IN POTSDAM

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Firma, Sitz	4
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	4
§ 3	Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr.....	5
§ 4	Bekanntmachungen.....	5

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5	Höhe und Einteilung des Grundkapitals	5
-----	---	---

III. DER VORSTAND

§ 6	Zusammensetzung, Amtszeit	6
§ 7	Beschlüsse, Geschäftsordnung.....	6
§ 8	Vertretung	7
§ 9	Geschäftsführung, zustimmungspflichtige Geschäfte.....	7

IV. AUFSICHTSRAT

§ 10	Zusammensetzung des Aufsichtsrats	7
§ 11	Vorsitzender des Aufsichtsrats	8
§ 12	Innere Ordnung des Aufsichtsrats, Sitzungen, Beschlußfassung	9
§ 13	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	10

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14	Sitzungsort, Einberufung und Teilnahme	10
§ 15	Stimmrecht	11

§ 16 Vorsitz und Beschlußfassung.....12

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung.....12

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Jahresabschluß.....13

§ 19 Rücklagen13

§ 20 Änderungen der Satzungsfassung14

§ 21 Sacheinlagen bei Umwandlung und Umwandlungsaufwand14

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

FIRMA, SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Studio Babelsberg AG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der An- und Verkauf und der Vertrieb von Film- und/oder Fernsehproduktionen, Bild- und/oder Tonprodukten, sonstigen audiovisuellen Programmen aller Art und Merchandisingprodukten sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere Produktionsdienstleistungen. Gegenstand des Unternehmens ist zugleich der Erwerb, das Halten, Verwalten, Controlling und Veräußern von Beteiligungen (Beteiligungsmanagement) an Unternehmen.
- 2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Vertretungen, Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten sowie andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und das Beteiligungsmanagement durchzuführen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen und ihren Betrieb und/oder Geschäftsbereich ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Wahrnehmung der Funktion einer Konzernholding beschränken.
- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und/oder förderlich sind.

§ 3**DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR**

- 3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4**BEKANNTMACHUNGEN**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II.**Grundkapital und Aktien****§ 5****HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS**

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 16.499.990,00

(in Worten: Euro sechzehn Millionen vierhundertneunundneunzigtausend neunhundertneunzig).

Es ist eingeteilt in 16.499.990 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien.

- 5.2 Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 5.3 Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

- 5.5 Im Falle der Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht können weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden, die bei der Verteilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen.
- 5.6 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 31. Januar 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 7.500.000,00 (Genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.
- 5.7 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals neu zu fassen.

III.

Der Vorstand

§ 6

ZUSAMMENSETZUNG, AMTSZEIT

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat soll ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und kann einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 6.2 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

§ 7

BESCHLÜSSE, GESCHÄFTSORDNUNG

- 7.1 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung teilnehmenden Mitglieder der Vorstandes gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht, wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern be-

steht. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per Telefax getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- 7.2 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplans für den Vorstand erlassen, ändern oder aufheben.

§ 8

VERTRETUNG

- 8.1 Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- 8.2 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreien.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG, ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- 9.1 Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, in der Geschäfte festgelegt sind, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Der Aufsichtsrat kann solche Geschäfte auch durch Beschluß festlegen.

IV.

Aufsichtsrat

§ 10

ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS

- 10.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.

- 10.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt - soweit die Hauptversammlung nicht Abweichendes beschließt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 10.3 Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest deren Amtszeit treten.
- 10.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit - außer zu Unzeit - mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- 10.5 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle eines bereits ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt wird.
- 10.6 Verlangt das Betriebsverfassungsgesetz 1952 die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, so werden diese nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

§ 11

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten.
- 11.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12
INNERE ORDNUNG DES AUFSICHTSRATES,
SITZUNGEN, BESCHLUSSFASSUNG

- 12.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung und der Beschlußvorschläge mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann telegraphisch oder fernschriftlich (per Telex, Telefax oder e-mail) erfolgen.
- 12.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Die Beschlußfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mit der Einberufung mitgeteilt wurde, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb angemessener Frist widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 12.3 Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch ohne Einberufung oder Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung schriftlich oder per Telefax gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich zugeleitet.
- 12.4 Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn an der Beschlußfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, in jedem Fall jedoch mindestens drei Mitglieder, teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlußfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche (§ 126 BGB) Stimmabgaben überreichen lassen.
- 12.5 Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Dies gilt auch bei Wahlen.
- 12.6 Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sit-

zung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

- 12.7 Die Mitglieder des Vorstands sollen, sofern nicht die Beratung über persönliche Angelegenheiten über Mitglieder des Vorstandes eine Ausnahme begründen, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat kann im Einzelfall die Teilnahme ausschließen. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Rahmen von § 109 AktG.
- 12.8 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

VERGÜTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

- 13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 8.000,00. Der Vorsitzende erhält EUR 16.000,00 p.a., der stellvertretende Vorsitzende EUR 12.000,00 p.a. Die vorgenannte Vergütung umfaßt die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder für bis zu fünf (5) Aufsichtsratssitzungen p.a.. Für jede weitere Aufsichtsratssitzung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine zusätzliche Vergütung von EUR 2.000,00 pro Sitzung zzgl. Auslagen. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- 13.2 Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Tage nach der Hauptversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates Beschluß gefaßt wird.
- 13.3 Einem während eines Geschäftsjahres ausscheidenden Aufsichtsratsmitglied wird die jährliche Vergütung zeitanteilig gewährt.

V.
Hauptversammlung

§ 14
SITZUNGSORT, EINBERUFUNG UND TEILNAHME

- 14.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, an der die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind.
- 14.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 14.3 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag erfolgen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß Absatz 14.4 dieser Satzung zu der Hauptversammlung anzumelden haben.
- 14.4 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache in Textform anmelden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.
- 14.5 Fällt der letzte Anmeldetag oder der Tag, auf den sich der Nachweis des Anteilsbesitzes beziehen muss, auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz der Gesellschaft anerkannten gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorgehende Werktag.
- 14.6 Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, so kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen in diesem § 14 der Satzung fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 15

STIMMRECHT

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 16

VORSITZ UND BESCHLUSSFASSUNG

- 16.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere durch den Aufsichtsrat zu bestimmende Person. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Abstimmung. Der Vorsitzende bestimmt weiter die Reihenfolge der Redner. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf und für einzelne Tagesordnungspunkte festzusetzen. Hierbei ist der Vorsitzende auch ermächtigt, für das Frage- und Rederecht der Aktionäre einen angemessenen zeitlichen Rahmen zu bestimmen.
- 16.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- 16.3 Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

§ 17

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlußprüfers, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses.

VI.
SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18
JAHRESABSCHLUSS

- 18.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht aufzustellen. Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 18.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes und den Konzernabschluß sowie den Konzernlagebericht innerhalb eines Monats nach deren Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis einer Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

§ 19
RÜCKLAGEN

- 19.1 Vorstand und Aufsichtsrat sind nach Feststellung des Jahresabschlusses befugt, Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Sie sind ferner ermächtigt, weitere Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- 19.2 Bei der Berechnung des gemäß Absatz 19.1 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 20
ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Der Aufsichtsrat ist befugt, Satzungsänderungen und Satzungsanpassungen, bezogen ausschließlich auf entsprechende Beschlussfassungen der Hauptversammlung zu beschließen. Dies gilt auch für die Anpassung der Satzung infolge einer Veränderung des Grundkapitals.

§ 21
SACHEINLAGEN BEI UMWANDLUNG UND UMWANDLUNGSAUFWAND

- 21.1 Das Grundkapital wird durch den Formwechsel der Studio Babelsberg GmbH mit dem Sitz in Potsdam nach den §§ 190 ff., 238 ff. UmwG erbracht.
- 21.2 Den Aufwand der formwechselnden Umwandlung in Höhe von bis zu ca. EUR 120.000,00 trägt die Gesellschaft.